

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

**Prüfvermerk über die Prüfung ausgewählter Erträge und
Aufwendungen des Produktes 122110 Verkehrsordnungswidrig-
keiten der Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Luckenwalde, den 22. 11. 2021
Az.: 14 27 06

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013, in der konstitutiven Neufassung, in Kraft getreten am 1.4.2013;
- Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003;
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der Fassung der Änderung vom 26.11.2019;
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987;
- Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) vom 14.03.2013;
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.02.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2019;
- Amtsinterne Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis, zuletzt geändert am 30.07.2021, gemäß der Teildienstanweisung 46/2014 zu § 44 KomHKV des Landkreises Teltow-Fläming vom 24.07.2014.

Abkürzungsverzeichnis

STVO	Straßenverkehrsordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BKatV	Bußgeldkatalogverordnung
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
HHJ	Haushaltsjahr

1 Vorwort

Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung sind die gesetzliche Grundlage, die die Rechte und Pflichten aller Verkehrsteilnehmer regeln.

Nicht immer hat eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld zur Folge. Die Behörde kann im Einzelfall von der Eröffnung eines Bußgeldverfahrens absehen und stattdessen zunächst eine Verwarnung aussprechen. Von einem Verwarngeld spricht man, wenn sich die Höhe der geforderten Zahlung zwischen 5 – 55 € bewegt. Ein Verwarngeld wird bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ausgesprochen. Dann fallen anders als bei einem Bußgeld keine zusätzlichen Gebühren für ein Bußgeldverfahren an, sondern es bleibt bei der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße. Verweigert der Beschuldigte die Zahlung des Verwarngeldes, wird nach Ablauf einer Frist ein Bußgeldverfahren eröffnet, das Verwarngeld wandelt sich in ein Bußgeld und Gebühren und Auslagen für das Verfahren werden hierauf gerechnet.

Die Gebühren und Auslagen sind im § 107 OWiG geregelt. Die Vollstreckungsverjährung richtet sich nach § 34 OWiG.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausgewählte Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 122110 Verkehrsordnungswidrigkeiten geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten handelt es sich somit nicht um die endgültigen Salden lt. Jahresrechnung.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung anhand der Verwarn- und Bußgeldbescheide, der Rechnungen, der Einzahlungs- und Auszahlungsbelege, der Buchungsbelege auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ordnungsgemäßen Abarbeitung der Erträge und Aufwendungen im Produkt 122110.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchungen der Erträge und Einzahlungen und für die Aufwendungen und Auszahlungen durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße Beitreibung der Forderungen sowie eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgte.

3 Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisung wurden beachtet.

4 Darstellung der geprüften Produktkonten

4.1.1 HHJ 2019

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (27.01.2021)	Abweichung €
Erträge					
1.	122110.431100	Erträge aus Verwaltungsgebühren	43.000,00	87.201,90	44.201,90
2.	122110.456100	Erträge aus Bußgeldern	480.000,00	710.891,53	230.891,53
Aufwand					
3.	122110.525100	Aufwendungen Fahrzeughaltung	14.500,00	6.969,79	-7.530,21
4.	122110.527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	50.000,00	26.410,18	-23.589,82

4.1.2 HHJ 2020

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

Erträge					
Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (27.01.2021)	Abweichung €
1.	122110.431100	Erträge aus Verwaltungsgebühren	57.700,00	47.378,50	- 10.321,50
2.	122110.456100	Erträge aus Bußgeldern	650.250,00	453.868,60	- 196.381,40

Darstellung der geprüften Forderungskonten HHJ 2019 und 2020

4.1.3 HHJ 2019

lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum
----------	-----------------	-------------	--------------

			Prüfungszeitpunkt (01.06.2021)
1.	122110.1611100	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.878,35
2.	122110.169900	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.140,40

4.1.4 HHJ 2020

lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (01.06.2021)
1.	122110.1611100	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	21.140,30
2.	122110.169900	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	44.311,33

Zu den o. g. Forderungskonten befinden sich bereits im Prüfbericht – Prüfung des Forderungsmanagements des Landkreises Teltow-Fläming vom 21.05.2019 diverse Beanstandungen und Hinweise.

Neben der Vorprüfung der o. g. Forderungskonten wurden diese auch im Zuge der JAB 2019 und 2020 geprüft.

Hierbei konzentrierte sich die Prüfung auf Geschäftsvorfälle, welche aus den Jahren 2012 bis 2019 resultieren. In einer Vielzahl von Vorgängen ist die Verwirklichung des Zahlungsanspruches auf Grund der eingetretenen Verjährung nicht mehr möglich. Bei den gewählten Stichproben erfolgte im HHJ 2021 im Ergebnis der durchgeführten Prüfung eine **Ausbuchung von Forderungsverlusten** (Aufwandsbuchung) von **insgesamt 7.181,60 €**

Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bußgelder, Auslagen und Gebühren). Bei den Buß- und Verwarngeldern sowie den daraus resultierenden Gebühren und Auslagen ist die Einziehung auch von Kleinbeträgen aus grundsätzlichen Erwägungen geboten. Ein Verzicht widerspricht hier dem Sinn der Einzahlung.

Beanstandung (Kasse)

Diesem Einziehungsgrundsatz wurde aus Sicht des RPA nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

Hinweis (Straßenverkehrsamt)

Vom Fachamt sind alle Vorgänge aus Vorjahren einer umfänglichen Prüfung zu unterziehen, ob aufgrund der Verjährungsfristen die Forderungen noch werthaltig sind.

5 Prüfung der Erträge

5.1 Produktkonto 122110.431100 Erträge aus Verwaltungsgebühren/ Produktkonto 122110.456100 Erträge aus Bußgeldern

In den HHJ 2019 und 2020 wurden in den o. g. Produktkonten Erträge von insgesamt 1.299.340,53 € erzielt. Hiervon entfallen auf das HHJ 2019 = 798.093,43 € und auf das HHJ 2020 = 501.247,10 €

Die buchungstechnische Abarbeitung der o. g. Erträge erfolgt über Schnittstellen. Die o. g. Erträge splitten sich in einer überaus großen Anzahl von Teilbeträgen auf. Die Prüfung der Einzelvorgänge der Verwarn- und Bußgelder war sehr zeitaufwendig, da die Prüfbarkeit nur in Abstimmung mit der Kasse und dem Fachamt möglich ist. Aufgrund der Vielzahl der Vorgänge und dem hohen Zeitaufwand auch für das Personal der Kasse und des Fachamtes beschränkte sich die Stichprobenprüfung auf 117 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von 10.109,01 €

Zu den geprüften Vorgängen wurden vom Fachamt die Verwarn- und Bußgeldbescheide vorgelegt.

5.2 Produktkonto 122110.525100 Aufwendungen Fahrzeughaltung

Lt. Ergebnisrechnung 2019 sind im o. g. Produktkonto Aufwendungen in Höhe von 6.969,79 € zu verzeichnen. Hiervon wurden Aufwendungen in Höhe von 5.768,80 € = 82,8 % geprüft.

Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

5.3 Produktkonto 122110.527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

In diesem Produktkonto sind in der Ergebnisrechnung 2019 Aufwendungen in Höhe von 26.410,18 € ausgewiesen. Von diesen wurden Aufwendungen in Höhe von 13.722,39 € = 52 % geprüft.

Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6 Schlussbemerkungen

Als wesentliche Prüfungsfeststellung ist die schleppende bzw. fehlende Beitreibung der Forderungen zu nennen.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass bei einer Vielzahl von Vorgängen die Verwirklichung des Zahlungsanspruches auf Grund der eingetretenen Verjährung nicht mehr

möglich war. **Bei den gewählten Stichproben erfolgte im Verlauf der Prüfung im HHJ 2021 eine Ausbuchung von Forderungsverlusten (Aufwandsbuchungen) in Höhe von 7.181,60 €**

Es handelt sich um Forderungen aus Verkehrsordnungswidrigkeiten (Bußgelder, Auslagen und Gebühren). Bei den Buß- und Verwargeldern sowie den daraus resultierenden Gebühren und Auslagen ist die Einziehung auch von Kleinbeträgen aus grundsätzlichen Erwägungen geboten. Ein Verzicht widerspricht hier dem Sinn der Einzahlung.

Diesem Einziehungsgrundsatz wurde durch die Kasse nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen sind vom Fachamt alle Vorgänge aus Vorjahren einer umfänglichen Prüfung zu unterziehen: In dessen Ergebnis ist festzustellen, ob aufgrund der Verjährungsfristen die Forderungen noch werthaltig sind.

Auf ein Schlussgespräch wurde seitens des Fachamtes verzichtet.

Wassermann
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt